

Jacoby, Johann, Rede vor dem Kammergericht am 9. Januar 1865.¹

(Eigene Einfügung) In: Jacoby, Johann, Gesammelte Schriften und Reden. Zweiter Theil. 1872
Hamburg : Meißner, S. 240-265

(240) Meine Herren Richter! Ich darf voraussetzen, daß Sie von meiner Appellations-Rechtfertigung² Kenntniß genommen, und kann mich daher kurz fassen.

Die Aeußerung, durch welche ich die dem Könige gebührende Ehrfurcht verletzt haben soll, lautet: „Wie jetzt einmal die Sachen liegen, würde selbst ein Wechsel des *Ministerium*, ja noch mehr — würde selbst ein Wechsel des gegenwärtigen *Regierungssystems für sich allein* keineswegs im Stande sein, den zwischen Krone, Adel und Volk bestehenden Zwiespalt zu lösen. — Oeffentliches Vertrauen ist die Seele des staatlichen Friedens! Wer aber — nach den bisherigen Erfahrungen — wer giebt dem Lande die Bürgschaft, daß das Ministerium Bismarck, heute entlassen, nicht morgen zurückkehre und mit ihm — das —³ Regierungssystem?“ —

Der einfache Sinn dieser Worte ist folgender:

„Wie jetzt einmal die Sachen liegen“, — d. h. da die Heeresreorganisation, die Ursache des bestehenden Zwiespalts, des **Königs eigenes Werk** ist, — „würde ein Wechsel des Ministerium, ja selbst ein Wechsel des Regierungssystems *für sich allein*“, — d. h. ohne gleichzeitiges Aufgeben des Heeresreformplans — „*nicht* im Stande sein, diesen Zwiespalt zu lösen“. Oeffentliches Vertrauen und staatlicher Frieden würden dadurch nicht hergestellt werden; denn — würde heute auch das Ministerium Bismarck ent- (241) lassen, träte selbst an die Stelle des reactionären *Bismarck'schen* Systems ein *liberales* Regierungssystem, — in Bezug auf den Zwiespalt zwischen Krone und Volk wäre dadurch nichts gewonnen. „Nach den bisherigen Erfahrungen“ — d. h. nach den Erfahrungen, die wir unter dem Ministerium *Auerswald-Schwerin* gemacht, — würde das *neue liberale* Ministerium außer Stande sein, die Heeresreform auf verfassungsmäßigem Wege, mit Zustimmung der Landesvertreter durchzuführen, und — dem Könige bliebe dann, falls er seinen Reformplan nicht aufgeben wollte, kein anderer Ausweg, als Zurückberufung des Ministerium *Bismarck*. „Mit ihm“ aber — dem Ministerium Bismarck würde natürlich auch *dessen Regierungssystem* — „das —⁴ Regierungssystem“ Bismarck's „zurückkehren.“ —

Dieser ganz ungezwungenen, dem Zusammenhange durchweg entsprechenden und — wie der erste Richter selbst zugesteht — „*wörtlichen*“ Auslegung, — was stellt der Ankläger ihr gegenüber? Etwa eine *andere* Auslegung? Nein! er beschränkt sich — und zwar wohlweislich auf die nackte Behauptung: an der incriminirten Stelle sei nicht das Regierungssystem *Bismarck's* gemeint, sondern das Regierungssystem — Sr. Majestät des *Königs*!

Ich werde darthun, daß diese Annahme durch nichts gerechtfertigt ist, — daß sie den Worten ebenso wie dem Gedankengange widerstreitet, — daß endlich, wollte man trotzdem sie gelten lassen, der incriminirte Satz in seinem ersten Theile *ohne allen Sinn*, im zweiten Theile ganz und gar *widersinnig* ist.

Worauf stützt der Ankläger seine Behauptung?

(242) Einzig und allein darauf, daß an einer früheren Stelle der Rede gesagt ist:

„Wenn ich von der *königlichen* Gewalt, von der *königlichen* Staatsregierung spreche, so meine ich *nicht* die Herren Minister“.

Folgen soll aus diesen Worten, daß ich die Minister als bloße Werkzeuge des Königs kennzeichne, — alle Regierungsacte der Minister als Handlungen des *Königs*, — mithin das ganze Regierungssystem des Ministerium Bismarck als das Regierungssystem des *Königs selbst* ansehe.

Der Fehlschluß des Anklägers wird offenbar, wenn man die angeführte Aeußerung in ihrem Zusammenhange betrachtet, in Verbindung mit dem Vorangehenden und Folgenden.

¹ Dr. Johann Jacoby vor dem Criminalsenate des Kammergerichts. Am 9. Januar 1865. Leipzig, Verlag von Otto Wigand, 1865.

² Ein Urtheil des Berliner Criminalgerichts, beleuchtet von Dr. Johann Jacoby, Abg. für Berlin. Leipzig bei Otto Wigand, 1864.

³ Incriminirte Worte.

⁴ Incriminirtes Beiwort. - Johann Jacoby's Schriften, 2. Theil.

Nach einem kurzen Rückblick auf die letzten dreiundzwanzig Jahre gehe ich in meiner Rede zur Beleuchtung des gegenwärtigen Verfassungskampfes über, schildere zuerst das politische Ziel des Herrenhauses und fahre dann also fort:

„Da die Macht und Widerstandskraft des Herrenhauses nicht aus *ihm selbst* erwächst, brauchen wir nicht weiter dabei zu verweilen; gehen wir sofort zu der zweiten Staatsgewalt, der *königlichen*, über. Zuvor aber gestatten Sie mir eine Bemerkung! Wenn ich von der *königlichen* Gewalt, von der *königlichen* Staatsregierung spreche, so meine ich *nicht* die Herren *Minister*. — Wiederholt hat der König — und neuerdings erst in seiner Antwort an die Dorfgemeinde Steingrund — auf das Nachdrücklichste es ausgesprochen, *er selber* sei es, der die durchzuführenden Aufgaben den Ministern übertragen, vor Allem die Feststellung der *Heeresreform*, seines eigensten Werkes; — und in Uebereinstimmung damit erklären die *Minister-Staatsmänner* bei jeder Gelegenheit, daß ihnen der Weg, den sie gehen, auf das Bestimmteste vom Könige vor- (243) gezeichnet, daß sie selber nichts weiter seien als gehorsame *Diener* der Krone, willfährige Vollstrecker allerhöchster Befehle.“

„Sollen, ja dürfen wir ehrlicher Weise vor so offenkundigen Thatsachen geflissentlich die Augen verschließen? — Allerdings ist es ein Fundamentalsatz der constitutionell-monarchischen Staatsform, alle Regierungsacte nicht als persönliche Handlungen des *Staatsoberhauptes*, sondern als die Handlungen seiner verantwortlichen Rathgeber, des *Staatsministeriums*, anzusehen. Dieser Grundsatz aber, zum Schutz und Schirm des Königthums aufgestellt, läßt nur dann sich aufrecht erhalten, wenn alle drei Staatsgewalten darin übereinstimmen, ihn aufrecht erhalten zu *wollen*. Ist dies *nicht* der Fall, wird — wie bei uns — von Seiten des Königs und seiner Minister dieser Grundsatz nicht nur verneint, sondern bekämpft, — dann liegt es wahrlich nicht im Interesse der Volkspartei, durch hartnäckiges Festhalten der constitutionellen Fiction sich selbst und Andere zu täuschen. Dies wollte ich nur vorausschicken, damit Sie mich nicht mißverstehen.“

Und hierauf nun wird — auf Seite 209 — „Durchführung der Heeresreform, Erhaltung des straffen Militärstaats in Preußen“ — als das Ziel der „*königlichen* Gewalt“, d. h. des *Königs selbst*, dargestellt. Es liegt auf der Hand, die vom Ankläger angeführten, aus dem Zusammenhang gerissenen Worte haben eine nur *beschränkt örtliche* Beziehung; sie beziehen sich nicht auf die gesammte Rede, sondern haben ihre Geltung lediglich für die nächstfolgenden Seiten 209 u. 219, — wo von dem politischen *Ziele* der *königlichen* Gewalt, d. h. des *Königs selbst*, gesprochen wird. Es heißt ausdrücklich: „Bevor wir zur zweiten Staatsgewalt, der *königlichen*, übergehen, gestatten Sie mir die Bemerkung, daß — wenn ich von der (244) *königlichen* Gewalt, von der *königlichen* Staatsregierung spreche, ich nicht die Herren Minister meine“. Der wiederholte Gebrauch des Beiworts: „*königlich*“ — dreimal in einem Satze von drei Zeilen —, das sinnfällige Hervorheben des sonst ganz unwesentlichen Beiworts — in der Rede durch stärkere Betonung, im Druck durch gesperrte Lettern, — soll dies ein bloßes Spiel des *Zufalls* sein? Und — *bezweckt* es etwas, welchen *andern* denkbaren Zweck kann es haben, als — Hörer und Leser darauf aufmerksam zu machen, daß überall *da*, wo das Beiwort *fehlt*, wo von der Staatsregierung *schlechtweg*, von dem Staatsministerium oder dem Ministerium Bismarck die Rede ist, — *dies* — das Ministerium Bismarck —, nicht aber der König gemeint sei? Auch kommt in der That der Ausdruck: „*königliche* Gewalt“, „*königliche* Staatsregierung“ an *keiner andern* Stelle der Rede vor als *hier*, wo von dem *Ziele* der *königlichen* Gewalt, d. i. von der *persönlichen* Absicht des *Königs selbst* gesprochen wird. —

Ferner erhellt aus dem Vorgelesenen, daß ich keineswegs den König *Wilhelm* mit seinem Ministerium *identificire*, daß der Gedanke mir fern liegt, *alle* Regierungsacte als persönliche Handlungen des *Königs* anzusehen. Nicht ich erkläre die Minister für Werkzeuge in höherer Hand; — „die *Minister-Staatsmänner*“ — heißt es in der Rede — „erklären sich *selber* für gehorsame *Diener* der Krone, für willfährige Vollstrecker allerhöchster Befehle“. Der Ausdruck: „*Minister-Staatsmänner*“ zeigt ja deutlich genug, daß ich es *nicht* billige, wenn Minister, d. h. Staatsmänner, die zugleich Rathgeber der Krone sind, sich und ihre Handlungen mit dem Schilde der *königlichen* Unverantwortlichkeit decken. In meiner Rede selbst — Seite 212 wird auf die „*Verantwortlichkeit der Minister*“, wird auf eine „**Anklage gegen das Ministerium**“ hingewiesen.

(245) Will etwa der Herr Staatsanwalt — auf Grund jener meiner früheren Bemerkung — behaupten, auch *hier* seien *nicht* die Herren Minister, sondern der *König* gemeint?!

Wenn ich — in Bezug auf die gangbare constitutionelle Vorstellung — sage: der Grundsatz, *alle* Regierungsacte als Handlungen des Ministerium anzusehen, sei bei uns nicht anwendbar, — folgt daraus, daß ich alle Regierungsacte als *persönliche* Handlungen des *Königs* ansehe? Schlußgerecht folgt daraus *nur*, daß ich *nicht* alle Regierungsacte als Handlungen der *Minister*, einige vielmehr als des Königs eigene Handlungen ansehe. Daß *dies* und nichts Anderes der Sinn meiner Worte ist, ergibt sich auch augenfällig aus dem Gedankengange. Will man — sage ich — die Bedeutsamkeit des gegenwärtigen Conflicts richtig beurtheilen, so darf man — „offenkundigen Thatsachen gegenüber die Augen nicht verschließen, nicht — durch hartnäckiges Festhalten der constitutionellen Fiction, sich selbst und Andere täuschen“; man muß vielmehr *unterscheiden* zwischen den Handlungen des Ministerium und denen des Königs, muß namentlich die *Heeresreorganisation*, die Ursache des Conflicts, als das eigene Werk des *Königs*, als den Ausdruck seines eigenen *persönlichen* Willens anerkennen. Dadurch allein wird man vor dem Irrthum bewahrt, von einem Ministerwechsel oder von dem Wechsel des gegenwärtigen Regierungssystems allein — eine *Lösung* des Zwiespalts zu erwarten. —

Endlich gebe ich zu erwägen: Wäre es selbst zulässig, meine obige Bemerkung auf die *gesamte* Rede zu beziehen, — auf die *incriminirte Stelle* könnte sie nimmermehr Anwendung finden. An der incriminirten Stelle ist weder von der „königlichen Gewalt“, noch von der „königlichen Staatsregierung“, auch nicht von der Regierung schlechtweg die Rede, sondern von einem *Regierungssystem*, — und zwar — mit unverkennbarer, *namentlicher* Bezugnahme auf (246) das Ministerium Bismarck — von einem System, das „mit ihm“ — dem Ministerium Bismarck — steht und fällt, geht und „zurückkehrt“. Wie in aller Welt kann hier das Regierungssystem des *Königs* gemeint sein, das ja mit den *Ministern* nicht weggeht, also auch nicht — mit den Ministern „zurückkehren“ kann?

Ich habe in meiner Appellations-Rechtfertigung die *sprachliche Bedeutung* des Wortes:

„*Regierungssystem*“ auseinandergesetzt. Es folgt daraus, daß — wenn der König die Feststellung der Heeresreform beabsichtigt und die durchzuführenden Aufgaben seinen Ministern: überträgt, — dies unmöglich „*System*“, *Regierungssystem des Königs* genannt werden kann; — daß dagegen der Ausdruck vollkommen zutreffend ist für die *Art und Weise*, wie die Minister — unter der Herrschaft eines durchgreifenden politischen Gedankens — ihren Auftrag *auszuführen* versuchen. Nehmen wir selbst einen *absolut*-monarchischen Staat! Nicht leicht wird es Jemandem einfallen, von dem Regierungssystem des *Fürsten* zu sprechen, es sei denn in dem Ausnahmefalle, daß der Fürst zugleich ein *hervorragender Staatsmann*, — ein Friedrich der Große ist. Wir sprechen von dem Regierungssystem *Stein's*, *Hardenberg's*, — wer aber spricht von einem Regierungssystem *Friedrich Wilhelm's III.*? Und — wollte man es thun, müßte man nicht — gewiß eine schwer zu lösende Aufgabe! — die verschiedenen, oft entgegengesetzten Systeme *aller* Minister Friedrich Wilhelm's III. unter Einem Gesichtspunkte zusammenfassen? So auch bei König Wilhelm I. Wäre hier von *seinem* — des Königs — Regierungssystem die Rede, so müßten nicht bloß die Maßnahmen des Ministerium *Bismarck*, sondern nothwendig auch *die* des Ministerium *Auerswald-Schwerin* in Betracht kommen!

Der Ankläger selbst, wie es scheint, hat dem Einflusse (247) dieses sprachlichen Bedenkens sich nicht ganz zu entziehen vermocht. Der Ausdruck: „*Regierungssystem*“ kommt — außer an der incriminirten Stelle — noch Einmal in der Rede vor. Seite 215 heißt es:

„Vor einer solchen enggeschaarten Bürger- und Verfassungswehr muß das budgetlose Regierungssystem ohnmächtig in sich selbst zusammenstürzen.“

Von zwei Fällen einer!

Entweder hat der Ankläger Recht: „*Regierungssystem*“ bedeutet überall in meiner Rede das Regierungssystem des *Königs*; dann ist nicht abzusehen, warum — nicht auch wegen *dieser* Stelle die Anklage der Majestätsbeleidigung, wenn nicht gar des Hochverrats erhoben ist; oder ich habe Recht: „*Regierungssystem*“ bedeutet das System des Ministerium *Bismarck*; dann ist nicht zu begreifen, wie das an der incriminirten Stelle ausgesprochene Unheil eine — *Majestätsbeleidigung* sein soll! —

Ich wiederhole, was ich früher gesagt und jetzt *bewiesen* zu haben glaube: die Behauptung des Anklägers ist durch nichts gerechtfertigt und widerstreitet dem Wortlaute eben so sehr wie dem Gedankengange der Rede.

Allein — trotz alledem — nehmen wir einen Augenblick an, die Voraussetzung des Anklägers sei richtig: unter „Regierungssystem“ sei wirklich des *Königs* eigenes System zu verstehen;

— wie gestaltet sich dann die Sache? Welchen *Sinn* hat der incriminirte Satz? Wie ist der Ausdruck zu erklären: „*Wechsel* des Regierungssystems *für sich allein*“? Was bedeuten die Worte des Satzes: „Nach den bisherigen Erfahrungen“? Was endlich: „*Rückkehr* des Regierungssystems“? Hätte der Vertreter der Staatsanwaltschaft sich diese Fragen vorgelegt, hätte er selber — auf Grund seiner *eigenen* Voraussetzung — auch nur den Versuch einer *Inter-* (248) *pretation* gemacht, — die Unhaltbarkeit und Grundlosigkeit der Anklage wäre ihm nicht entgangen.

Setzt man anstatt: „Regierungssystem“ — Regierungssystem *des Königs*, so lautet der incriminirte Satz: Selbst ein Wechsel des Ministerium, ja noch mehr — selbst ein Wechsel des *Regierungssystems* *des Königs* für sich allein — würde keineswegs im Stande sein, den zwischen Krone, Adel und Volk bestehenden Zwiespalt zu lösen. — Oeffentliches Vertrauen ist die Seele des staatlichen Friedens! Wer aber — nach den bisherigen Erfahrungen — wer giebt dem Lande die Bürgschaft, daß das Ministerium *Bismarck*, heute entlassen, nicht morgen zurückkehre und mit *ihm* — das — *Regierungssystem* *des Königs!*

Das Regierungssystem des *Königs* schließt nothwendig des Königs eigenstes Werk, den Plan der *Heeresreform*, in sich. „*Wechsel*“ des Regierungssystems des *Königs* wäre demnach zugleich Wechsel oder Aufgeben des königlichen Reformplans. Da nun aber dieser Plan gerade die *alleinige Ursache* des bestehenden Zwiespalts ist, — welchen irgend möglichen *Sinn* könnten da meine Worte haben: „selbst ein *Wechsel* des Regierungssystems“ — also selbst das *Aufgeben* des *Heeresreformplans* — „würde keineswegs im Stande sein, den zwischen Krone, Adel und Volk bestehenden Zwiespalt zu lösen“? Nach dem bekannten Satze: *sublata causa tollitur effectus* — wäre das ein Nonsens, der nicht *meiner Rede* zur Last fällt!

Ferner der zweite Theil des incriminirten Satzes würde *den* Gedanken ausdrücken: Wer giebt — nach den bisherigen Erfahrungen (!) — dem Lande die Bürgschaft, daß der *König* seinen Reformplan, den er *heute* — bei Entlassung des Ministerium *Bismarck* — aufgegeben, nicht *morgen* — bei Rückkehr dieses Ministerium — wieder aufnehme? —

(249) Daß der König — aus irgend welchem Beweggrund — seinem Plane *entsage*, ist nicht undenkbar; daß aber ein Mann von *ehrlichem, festem* Sinne — und als solcher wird König Wilhelm in meiner Rede ausdrücklich bezeichnet — diesen heute von ihm aufgegebenen Plan morgen aufs Neue wieder aufnehme, — das ist ein *Widersinn*, den — *ich* nicht zu verantworten habe.

Sie sehen, meine Herren! es war nicht zu viel gesagt: läßt man des *Anklägers* Behauptung gelten, so ist der incriminirte Satz in seinem ersten Theile *ohne allen Sinn*, im zweiten Theile ganz und gar *widersinnig*.

In der Appellationsrechtfertigung habe ich außerdem nachgewiesen, daß auch die beiden *anderen* Erfordernisse der Majestätsbeleidigung: eine ehrfurchtverletzende *Aeußerung* und die ehrfurchtverletzende *Absicht* — hier fehlen. Eine Wiederholung des Nachweises halte ich an diesem Orte für überflüssig, da die *logische Unmöglichkeit* jeder *Beziehung auf den König* sich so klar und unleugbar herausgestellt hat. —

Jeder ist der beste Ausleger seiner Worte! und *Grundregel* der Auslegungskunst ist's, keinem Satze eine schlimme Deutung zu geben, der — ohne Zwang — eine gute zuläßt. Hier aber liegt die Sache noch anders: Es bleibt nur die Wahl zwischen meiner — völlig *ungezwungenen*, „*wörtlichen*“ Auslegung und der — *unmöglichen* des Anklägers!

Ihre Entscheidung, meine Herren Richter! *kann* nicht zweifelhaft sein. — .

Die *zweite* Stelle, welche *Majestätsbeleidigung* sein soll, befindet sich am Ende der Rede und lautet: „Ich schließe mit den Worten, die vor Kurzem erst — zur Ehre meiner Vaterstadt, zur Ehre des ganzen Vaterlandes von Leipzigs Thoren zu uns herübertönten:

(250) „Die Königsberger Landwehrmänner haben ein hohes Vorbild hinterlassen für die Kämpfer auf dem unblutigen Felde des Staatslebens. Sie wurden durch keinen Zug der Sehnsucht nach der Familie, durch keinen Gedanken an den Verfall des heimathlichen Wohlstands erweicht, nicht durch die tägliche Nähe des Todes erschreckt. Könnte das Sohnes- und Enkelgeschlecht jener Bürgerhelden — ihnen unähnlich sein, wenn es gilt, die *Verfassung* und die *Freiheit* gegen — , — zu vertheidigen?!" — Ohne Erwähnung des *Königs*, ohne Andeutung irgend einer Persönlichkeit überhaupt — ist hier ganz im *Allgemeinen* von Angriffen auf die Verfassung und Freiheit die Rede. Nichts steht im Wege, die Worte: „—“ und „—“ auf jene Partei im Lande zu beziehen, die — ohne Scheu und ungefährdet — Eidbruch und Staatsstreich als die beste Lösung aller Schwierigkeit empfiehlt. Doch der Herr Staatsanwalt behauptet: es könne hier *nur der König* gemeint sein, — behauptet es noch *heute*, nachdem der *erste Richter* eine solche Auslegung als *unstatthaft* zurückgewiesen hat. Die betreffende Stelle des richterlichen *Erkenntnisses* lautet:

„Eine derartige Auffassung würde nothwendig mit der Annahme verbunden sein, daß der Redner bei jenen Worten (—) in einen diametralen Widerspruch mit früher Gesagtem gerathen sei, — eine Annahme, welche bei der logischen Schärfe, bei dem Bildungsgrade des Angeklagten als *unzulässig* zurückgewiesen werden muß. Der Redner bezeugt auf Seite 209 als über jeden Zweifel erhaben, daß der König — nach seiner besten ehrlichen Ueberzeugung — des Landes Wohl erstrebe. Mit einer solchen Gesinnung, mit einem derartigen redlichen Streben für das allgemeine Beste läßt sich schlechterdings weder „—“ (251) —““, noch viel weniger „—“ vereinigen; Eins schließt vielmehr das Andere aus!“ — Trotzdem beharrt der Herr *Staatsanwalt* auf seiner Anklage! Und welches *neue Moment* führt er vor? Hören Sie die eigenen Worte des *Herrn v. Moers*: „Die Annahme des ersten Richters, daß sich die incriminirte Stelle auf Seite 215 nicht auf Se. Majestät den König beziehe, ist durch nichts gerechtfertigt. Die in Bezug genommene Stelle auf Seite 209 beweist dies gar nicht. Das, was der Angeklagte dort sagt, ist — *bei seiner bekannten antiroyalistischen Denkweise* weiter nichts als eine *gleißnerische Redensart*, die weiter nichts bezweckt, wie sich einen *Schein* zu geben, auf den man unter Umständen zu seiner Entschuldigung hinweisen kann. Sie beweist gegenüber dem klaren, unzweifelhaften Sinne der ganzen Rede nicht im entferntesten, daß der Angeklagte wirklich die Ueberzeugung hege, daß der König nach seiner besten ehrlichen Ueberzeugung — des Landes Wohl erstrebe“. — Und am Schlüsse seiner Appellationsschrift: „Die Strafen der verübten Ehrfurchtsverletzungen dürfen — mit Rücksicht auf den *politischen Charakter* und die *bekannt antiroyalistische Tendenz* des Angeklagten nicht niedrig gegriffen werden“. —

„Der politische Charakter und die bekannte antiroyalistische Tendenz!“ sagt der Herr Staatsanwalt. Ob der politische Charakter, die politische Denkweise des Angeklagten vor das Forum des *Strafrichters* gehöre, — darüber spricht ein *Erkenntniß desselben hohen Gerichtshofs*⁵, vor dem ich hier zu reden die Ehre habe, sich also aus: „Ob die politische Ansicht des Inculpaten eine begründete (252) ist, hierüber zu urtheilen *geziemt* dem Richter nicht“. — „Principienfragen der Politik, Grundsätze des öffentlichen Wohls, Erörterungen über Gediegenheit oder Verwerflichkeit von Staatseinrichtungen und Verfassungen — können *nicht* Gegenstand richterlicher Entscheidung werden. Erörterungen der Art gehören einem Gebiete an, von dem die *richterliche* Wirksamkeit ausgeschlossen ist und deshalb sich fern halten muß. Sie findet ihre natürliche und gesetzliche Begrenzung in der Sphäre des positiven Rechts, über *Meinungen der Politik* hat sie sich jedes Urtheils zu enthalten. Sie entscheidet über Privatstreitigkeiten, sobald sie als *Civil-Justiz* auftritt, und spricht über die Schuld oder Schuldlosigkeit des — eines Verbrechens Angeklagten, wenn sie als *Criminal-Justiz* in Anspruch genommen ist. Die Meinung als solche ist kein Verbrechen; sie kann nur strafbar werden durch die *Form*, in welcher sie in die *Öffentlichkeit* tritt, und durch die *Absicht*, die bei der *Veröffentlichung* vorwaltet. Vorwurf richterlicher Entscheidung kann daher auch nur die Form und die Absicht werden, — und je schwieriger es ist, den Inhalt hiebei zu sondern, um so strenger wird für den Richter die *Verpflichtung* sein, sich selbst zu

⁵ Vier Fragen beantwortet von einem Ostpreußen. Nebst dem Erkenntniß des Ober-Appellation-Senats des *Kammergerichts* in der wider den *Dr. Johann Jacoby* geführten Untersuchung. Leipzig bei Otto Wigand. 1863. (S. 44 und 87).

überwachen, damit die *Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seines Urtheils* vor dem Einfluß seiner *eigenen* Ueberzeugung gewahrt werde". —

Dies über die *Rechtsfrage* im Allgemeinen. Dem *persönlichen* Angriffe des Staatsanwalts gegenüber — sei mir noch eine persönliche Bemerkung gestattet.

Meine politische Ansicht habe ich — zur Zeit der Regentschaft des jetzigen Königs — in einer Schrift: „Grundsätze der preußischen Demokratie“⁶ — mit folgenden Worten (253) ausgesprochen — gestatten Sie, daß ich die Stelle hier vorlese:

„Erbietung dem Könige! Achtung der Landesverfassung! Wir haben diese Worte an die Spitze unseres Programms gestellt — in dem vollen Bewußtsein ihrer Bedeutung — ein unzweideutiges Zeugniß, daß wir *nur innerhalb* dieser von uns aufrichtig anerkannten Schranke zu wirken gewillt sind, — daß wir — weit entfernt, unerreichbaren politischen Idealen nachzujagen — nichts Anderes erstreben, als auf dem bestimmt umgrenzten Boden der *verfassungsmäßigen Monarchie* das demokratische Princip zur Geltung zu bringen“.

„Verfassungsmäßige *Monarchie* auf der ächt demokratischen Grundlage der *Selbstverwaltung* und *Gleichberechtigung!* Dies — nichts Anderes — wollen wir, nichts mehr, aber — auch nichts weniger. — Man hat den Führern unserer Partei niemals den Vorwurf gemacht, daß ihnen der Muth ihrer Ueberzeugung fehle, und Niemand hat jetzt das Recht, — *jetzt*, nachdem wir klar und unumwunden mit unserm politischen Glaubensbekenntniß öffentlich aufgetreten, — uns irgend eines Rückhaltgedankens zu zeihen. Wer künftig dergleichen Beschuldigung gegen uns vorbringt, dem wollen wir *mit gesunden Worten und Werken* den Mund stopfen!“

Seitdem habe ich als Mitglied des Abgeordnetenhauses dem Könige den „Eid der Treue und des Gehorsams geleistet und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung beschworen“. Ich fordere den Herrn *Staatsanwalt* auf, seinen Ausspruch zu rechtfertigen!

Was den Vorwurf der „*Gleißnerei*“ betrifft, so verbietet mir die Selbstachtung darauf zu antworten. Angriffe der Art sind Pfeile, die — statt den Gegner zu verwunden — auf den *Schützen* zurückprallen.

—

(254) Ich würde nicht länger bei der angeschuldigten Stelle verweilen, nöthigte nicht ein *anderer* Umstand dazu. Der erste Richter hat, indem er die Anklage auf *Majestätsbeleidigung* als unstatthaft zurückwies, in den incriminirten Worten — ich gestehe, zu meinem nicht geringen Erstaunen — ein anderes *neues* Vergehen entdeckt: „*Beleidigung des königlichen Staatsministerium in seinem Berufe!*“ Ich bin nur ein Laie in der Rechtswissenschaft, aber ich glaube: noch nie ist in einem Lande, wo Recht und Gerechtigkeit gilt, der Fall vorgekommen, daß Jemand wegen eines Vergehens verurtheilt worden, in Betreff dessen weder *Anklage* noch *Verhör*, weder eine *Verteidigung* noch überhaupt ein *Gerichtsverfahren irgend welcher Art* vorangegangen ist.

Das Recht des Angeklagten auf Vertheidigung ist die *natürliche Grundlage* — wie *jeder* geordneten Rechtspflege so auch der unsrigen. Das Gesetz vom 3. Mai 1852 — über die Strafprozeßordnung — besagt ausdrücklich (Artikel 30):

„Gegenstand der Hauptverhandlung und Entscheidung sind nicht blos die Thatsachen, welche in der Anklage erwähnt sind, sondern auch die näheren Umstände, von welchen dieselben begleitet waren, und zwar selbst dann, wenn sie — verbunden oder vereinzelt — von einem Gesichtspunkte aus als strafbar erscheinen, unter welchen sie die Anklage nicht gebracht hat. Fälle, wo die That sich als eine Gesetzverletzung einer andern, selbst einer schwereren Gattung, darstellt, sind nicht ausgeschlossen. Das Gericht hat *jedoch*, wenn es mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage eine bessere Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung nothwendig findet, auf den *Antrag* der Staatsanwaltschaft oder *des Angeklagten* — eine *Vertagung* anzuordnen, (255) oder geeignetenfalls die betreffenden Anschuldigungspunkte einem *neuen* Verfahren vorzubehalten“.

„Gegenstand der *Hauptverhandlung und Entscheidung*“ sagt das Gesetz; — mit klaren Worten ertheilt es dem Angeklagten das Recht, in solchem Falle eine „*Vertagung zu beantragen*“, und stellt dem

⁶ Die Grundsätze der preußischen Demokratie. Zwei Reden des Dr. *Johann Jacoby*, Berlin bei Franz Duncker. 1859, (Siehe Thl. II, Seite 103 und 96). —

Gerichte eventuell die „Anordnung eines *neuen* Verfahrens" anheim. Die — in der Anklage *nicht* erwähnte, nach dem Dafürhalten des *ersten Richters* aber in meinen Worten enthaltene „*Ministerbeleidigung*“ konnte — dem Gesetze zufolge — nur *dann* erst Gegenstand richterlicher Entscheidung sein, wenn sie *zuvor* Gegenstand der *Hauptverhandlung* gewesen, — wenn zuvor in der Hauptverhandlung nur — dem Angeklagten — die Gelegenheit zu *einer Auslassung* darüber oder zur *Vertheidigung* geboten wäre.

Da dies im vorliegenden Falle *nicht* geschehen, erachte ich das Urtheil des ersten¹ Richters für eine *Verletzung* der Rechtsgrundsätze und des Gesetzes; ich trage darauf an: daß es für *rechtsungültig* erklärt werde. —

Die *zweite Anschuldigung*, gegen die ich mich zu vertheidigen habe, ist: „*Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Steuergesetze*“. Die incriminirte Stelle lautet:

„Die Macht des Abgeordnetenhauses reicht nicht aus, den vereinten Widerstand der Krone und des Herrenhauses zu überwinden. Und was folgt daraus? Offenbar dies: das Volk muß *bereit* sein, *selbst* einzustehen für sein gutes Recht! — Nicht Revolution, nicht der redlichste Wille freigesinnter Fürsten kann einem Volke die *Freiheit* geben; eben so wenig vermag dies die Weisheit von Staatsmännern und Parlamentsrednern. *Selbst* denken, **selbst** handeln, *selbst* arbeiten muß das Volk um die papierne Verfas- (256) sungsurkunde zu einer lebendigen *Verfassungswahrheit* zu machen. Wie auf dem wirtschaftlichen Gebiete, ganz ebenso auf dem politischen: — *Selbsthülfe* ist die Losung!“

„Man hat allerdings — ich erinnere Sie an das Jahr 1848 — über den unbewaffneten *gesetzlichen Widerstand* der Bürger vielfach gespottet. Ich glaube und hoffe: mit Unrecht! Auf den rechten Gebrauch des Mittels kommt Alles an, — darauf, daß man es verstehe, den Hauptton auf das Hauptwort zu legen. Einverständniß der Bürger, *einmüthiges* Handeln macht den unbewaffneten gesetzlichen Widerstand zu einer unbezwingbaren *Schutzwehr der Volksrechte*.

Freunde und Mitbürger! Halten wir fest an *Gesetz* und *Verfassung*! Aber vergessen wir nicht, daß die Verfassung ein untrennbar einheitliches Ganzes ist. Nicht einzelne Artikel der Verfassung haben wir, nicht einzelne Artikel der Verfassung hat Fürst und Volk beschworen, sondern die ganze, untheilbare Verfassung! —

Meine Herren! wird der gesetzliche Widerstand in *diesem Sinne* geübt, thut jeder einzelne Bürger, Mann für Mann, aus freien Stücken, ohne erst die Mahnung und Aufforderung eines Andern abzuwarten, seine volle Pflicht und Schuldigkeit nach dem uralten deutschen Rechtsgrundsatz:

— dann, meine Herren! muß — vor einer solchen enggeschaarten Bürger- und Verfassungswehr — das — Regierungssystem ohnmächtig in sich selbst zusammenstürzen!“ —

Dies — die angeschuldigten Worte. Es handelt sich hier vor Allem um die Frage: Was ist unter „*gesetzlichem Widerstand*“ zu verstehen?

Der Herr Staatsanwalt hat in der mündlichen Verhand- (257) lung am 1. Juli v. J. die Behauptung aufgestellt: „Es gebe keinen *gesetzlichen* Widerstand; denn er kenne kein Gesetz, das den Widerstand gegen die Regierung erlaubt!“

Es ist dies die bekannte staatsrechtliche Lehre *Filmer's* und der Hoftheologen Königs Jacob II.: zwischen Herrscher und Unterthan bestehe keine *Gegenseitigkeit* der Verpflichtung; — der Regierung gegenüber habe das Volk nur Pflichten, *keine Rechte*!

In *Preußen* hat diese Lehre zu keiner Zeit Geltung gehabt, heut zu Tage — nach Einführung der *Verfassung* — dürfte sie um so weniger am Platze sein. Die Verfassungsurkunde ertheilt jedem Preußen das *Recht*, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern, — das *Recht*, Abgeordnete zu wählen, — durch diese seine Abgeordnete den Staatshaushalt festzustellen und zu überwachen, die Gesetzentwürfe und Vorlagen der Regierung entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Wenn das Volk von diesen seinen Rechten *in einer Richtung* Gebrauch macht, die den Ansichten und Absichten der Regierung entgegengesetzt ist, so leistet es *verfassungsmäßigen*, „*gesetzlichen*“ *Widerstand*. So — nicht anders — ist der Ausdruck in meiner Rede aufzufassen.

Der Ankläger — und mit ihm der erste Richter behaupten dagegen: unter „gesetzlichem Widerstand“ könne hier *nichts Anderes* gemeint sein als — *Nichtzahlen der Steuern*. Und wie beweisen sie dies? Durch vier Gründe, — alle vier gleich unhaltbar.

Der erste Grund ist: „Im Jahre 1848, an das meine Rede erinnere, sei der Ausdruck niemals anders verstanden worden.“

Die Vorgänge des genannten Jahres bezeugen das *Gegentheil*. In der Nacht vom 9. zum 10. November — als die Bürgerwehr und Gewerke Berlins der Nationalversammlung (258) lung bewaffneten Schutz und Beistand anboten, sprach der damalige Präsident der Versammlung v. *Unruh*: „Ich bin der Meinung, daß hier nur *passiver Widerstand* geleistet werden könne, und daß die wahre Entscheidung über die schwere Krisis, welche durch die jetzigen Rathgeber der Krone hereingebrochen ist, in der Hand des Landes liegt. So lange die *Presse*, so lange das *Vereins- und Versammlungsrecht* nicht von Neuem geknebelt ist, hat das Land die *Mittel* in Händen, ohne Blutvergießen den Sieg über die Bestrebungen der Reaction herbeizuführen. Wenn die Presse, wenn alle Associationen, Städte und Wahlbezirke sich auf das Entschiedenste erklären, — wenn sie unserer Ansicht beitreten und gegen das Benehmen des jetzigen Ministerium protestiren, — wenn dies *vom ganzen Lande* geschieht: dann ist kein Zweifel, daß es Erfolg haben muß. Ist das Land oder ein großer Theil desselben *nicht* dieser Meinung, dann hat das *Land* es zu verantworten, wenn die eben aufblühende Freiheit wieder verdorrt!“

Und ebenso erließ — in derselben Sitzung vom 19. November 1848 — die *Versammlung* einen *Aufruf an das preußische Volk*, in welchem sie sagt:

„In dem schweren Augenblicke, wo die gesetzliche Vertretung des Volks durch Bajonette auseinander gesprengt wird, rufen wir Euch zu: haltet fest an den errungenen Freiheiten, wie wir mit allen unseren Kräften und mit unserm Leben dafür einstehen, aber — *verlaßt auch keinen Augenblick den Boden des Gesetzes!* Die ruhige und entschlossene Haltung eines für die Freiheit reifen Volkes wird mit Gottes Hülfe der Freiheit den Sieg sichern.“ — Dies ist die Entstehung des „*unbewaffneten gesetzlichen Widerstands*“ im Jahre 1848.

Erst fünf Tage darauf — am 15. November — ward (259) von der Nationalversammlung der *Beschluß* gefaßt, daß — „das Ministerium *Brandenburg* nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, so lange die Nationalversammlung nicht ungestört in Berlin ihre Beratungen fortzusetzen vermag.“⁷

Aus diesen geschichtlichen Thatsachen ergibt sich unzweifelhaft:

daß der Ursprung des „gesetzlichen Widerstands“ von 1848 — jedenfalls *älteren Datums* ist als der Beschluß über Nichtzahlung der Steuern; —

daß im Jahre 1848 unter dem „unbewaffneten gesetzlichen Widerstände“ — der oppositionelle Gebrauch der *freien Presse, des Vereins-, Versammlungs- und Wahlrechts* verstanden wurde; —

daß also die obige Behauptung des Anklägers ein — *Irrthum* ist. —

Der zweite Grund soll — der Anklage zufolge — in den Worten liegen:

„————“

Von den Pflichten und Rechten der Regierung *insgesammt* ist hier die Rede, *nicht* von einer einzelnen bestimmten Pflicht, von einem einzelnen bestimmten Rechte derselben. Will man — trotz der ganz *allgemeinen* Fassung — den Satz ausschließlich auf den Titel VIII der Verfassung: „*Von den Finanzen*“ beziehen, so kann man ihm doch höchstens den Sinn beilegen, daß eine Regierung, welche ihre *Pflicht*, den Staatshaushalt durch ein Gesetz festzustellen, unerfüllt läßt, auch nicht das Recht habe, über die Gelder des Staats zu *verfügen*. Nichts — kein Wort, keine Andeutung berechtigt dazu, den Satz auf Steuererhebung (260) und Steuerzahlung zu beziehen. Thut der Ankläger es dennoch, so ist dies eine offenbare *petitio principii*; denn gerade das, was bewiesen werden *soll*, wird als Beweis angeführt! — Nicht anders verhält es sich mit dem *dritten* Grunde. Das zweimal in der Rede Seite 213 u. 215 — gebrauchte Beiwort: „*budgetlos*“ soll Beweis dafür sein, daß — „gesetzlicher Widerstand“ nichts Anderes bedeute als *Nichtzahlung der Steuern!* Auch hier wieder dieselbe rein willkürliche Voraussetzung, daß der Ausdruck: „*budgetlos*“ sich auf *Erhebung der Steuern* beziehe. Nein! Nicht

⁷ Siehe Stenograph. Bericht über die Sitzungen der preuß. Nat. Vers. vom 10. und 15. November 1848.

deshalb wird eine Regierung „budgetlos“ genannt, weil sie ohne Budget Steuern *erhebt*, sondern deshalb, weil sie ohne Budget, d. h. ohne gesetzliche Vollmacht, die *Finanzen verwaltet*, nach eigenem Belieben über die Gelder des Staates verfügt. Darin — in der *eigenmächtigen Verwendung* der Staatsmittel — tritt die Nichtachtung des Volkswillens, das *Verfassungswidrige* des Regierungssystems am klarsten zu Tage. Deswegen — aus keinem andern Grunde — habe ich das Beiwort: „budgetlos“ gewählt. Auf Seite 213 ist die erläuternde Bezeichnung: „*verfassungswidrig*“ ausdrücklich hinzugefügt; hier — an der incriminirten Stelle — wird es Jeder von selbst hinzudenken. —

Endlich der *vierte* Grund: die Bezugnahme auf den uralten deutschen Rechtsgrundsatz: „Wo mir nicht mitrathen, wollen wir auch nicht mitthaten!“ Dies Rechtssprüchwort — so behauptet der Ankläger — sei *bekanntlich* immer nur von *Steuern* gebraucht worden; es sei gleichbedeutend mit dem Französischen: *N'impse qui ne veut!*

„Bekanntlich“ — sagt der Herr Staatsanwalt —, *die Geschichte* aber lehrt anders.

Vor fast 400 Jahren — 1485 — schrieben die Bürger Braunschweigs an ihren Herzog *Wilhelm*:

(261) „Wir haben in Gnaden und alter Gewohnheit von Herren zu Herren bis auf diese Zeit gehabt, daß — *wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mitthaten*. So wir denn nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflichtet sein, zu thaten.“

Die „Sache“ aber, um die es sich in dem Schreiben der Braunschweiger Bürgerschaft handelt, ist weder *Steuererhebung* noch sonst irgend eine *Geldleistung*, sondern — wie die Dassel'sche Chronik⁸ meldet — ein vom Herzoge ohne Beirath der Bürger erlassenes „*Verbot aller Zu- und Abfuhr in die Stadt Hildesheim*“.

In welchem Sinne ich übrigens — und darauf allein kommt es hier an — den Denkspruch aufgefaßt und angewandt habe, geht aus einer früheren Schrift und aus der angeschuldigten Rede selbst hervor. In den „Vier Fragen eines Ostpreußen“ heißt es:

„Der Grundgedanke neuerer Repräsentativ-Verfassung: „*Kein Gesetz ohne Zustimmung der Volksvertreter!*“ liegt schon bar und klar in dem altdeutschen Rechtssatze: „Wo wir nicht mitrathen, wollen wir auch nicht mitthaten!““

Und in der incriminirten Rede selbst (Seite 206): „Gehen wir auf den Kern der Sache, so ist es das uralte Deutsche: Wo wir nicht mitrathen, wollen wir auch nicht mitthaten, — oder — in unsere jetzige Sprachweise übersetzt: ein politisch mündiges Volk will *selbst* seine Geschicke leiten, der Gesamtwille allein soll *Gesetz*, soll *zur That* werden.“

In *diesem* — und *nur* in diesem Sinne entspricht der alte Rechtssatz dem eigentlichen Gedankenkern meiner Rede, die den Bürger ermahnt, *selbst* zu denken und zu arbeiten, (262) nicht alles politische Heil von seinen *Abgeordneten* zu erwarten. —

Dies sind die *Gründe*, auf welche Ankläger und erster Richter sich stützen! —

Nur noch für einen Augenblick erbitte ich mir Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren! Ich werde nunmehr — nach Widerlegung der gegen mich vorgebrachten Gründe — aus den *Worten der Rede selbst* den *positiven* Beweis führen, daß die Anklage im Unrecht ist.

In dem Erkenntniß des ersten Richters heißt es:

„Als *letztes Ziel* und als den zu erstrebenden Erfolg des Widerstandes stellt der Angeklagte das *Zusammenstürzen des budgetlosen Regierungssystems* hin. Berücksichtigt man nun ferner, wie der Angeklagte der Regierung, die ihre Verfassungspflichten verletzt —, auch ihre Verfassungsrechte abspricht, so läßt die *Tendenz der Rede* sich kurz dahin resumiren: daß der Regierung, welche ohne Budget — Steuern einfordert, nur *durch Nichtzahlung dieser Steuern* ein Ende gemacht werden könne“. Die Frage: ob ich den Sturz des jetzigen Regierungssystems erstrebe? ob ich es für Recht halte, einer budgetlosen Finanzverwaltung keine Steuern zu zahlen? beantworte ich unumwunden mit Ja. Ich bestreite aber eben so bestimmt: daß Sturz des Regierungssystems, Aufforderung zum Nichtzahlen der Steuern — das *Ziel* und die *Tendenz der incriminirten Rede* sei!

Die Worte der Rede selbst legen Zeugniß dafür ab, daß mir — dem Redner — ein *höheres* Ziel vor Augen stand, als — Sturz des Ministerium Bismarck; daß — diesem höheren Ziel entsprechend — der „gesetzliche Widerstand“ hier etwas *Anderes* bedeuten *muß* als — Nichtzahlen der Steuern.

⁸ *Letzner's Dassel'sche Chronik* p. 32. — S. Struben, Nebenstunden 1759. Bd. 1, S. 421.

(263) Auf Seite 211 der Rede ist zu lesen: „Wie jetzt einmal die Sachen liegen, würde selbst ein *Wechsel des Ministerium*, ja noch mehr — würde selbst ein Wechsel des gegenwärtigen *Regierungssystems* für sich allein *keineswegs* im Stande sein, den zwischen Krone, Adel und Volk bestehenden Zwiespalt zu lösen.“

Aus diesen Worten geht klar hervor, daß keineswegs der *Sturz des Ministerium* oder des gegenwärtigen Regierungssystems das „*letzte Ziel des Redners*“ ist, daß vielmehr ein *anderes höheres* von ihm aufgestellt wird.

Auf Seite 210 u. 211 ist dies *höhere Ziel* ausdrücklich genannt:

„Untergang des Militär- und Junkerstaats Preußen,“ —

„Herstellung des — auf bürgerliche Freiheit gegründeten *Rechtsstaats!*“

Und wie ist dies Ziel zu erreichen? Kann es vielleicht durch *Nichtzahlung der Steuern* erlangt werden?

Die incriminirte Rede selbst giebt darauf Antwort. Seite 214 heißt es:

„Nicht *Revolution*, nicht der redlichste Wille freigesinnter Fürsten kann einem Volke die *Freiheit geben*.“

Was *Revolution* nicht vermag, wird wohl das schwächere Mittel der *Steuerverweigerung* um so weniger zu Stande bringen!

Das einzig wirksame, dem höheren Ziel *entsprechende Mittel* ist auf Seite 214 der Rede angegeben:

„*Selbst denken, selbst handeln, selbst arbeiten* muß das Volk, um die papierne Verfassungsurkunde zu einer lebendigen Verfassungs-Wahrheit zu machen!“ Mit anderen Worten:

Constitutionelle Moralität der Bürger ist die einzig sichere Schutzwehr der Volksrechte, die einzig sichere Bürgschaft constitutioneller Verfassung.

(264) Dies — meine Herren Richter! — *nicht* Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz — ist der *Sinn* der angeschuldigten Stelle. Indem ich meinen Wählern diese einfache, aber *wichtige* Lehre an's Herz legte, habe ich eine Berufspflicht erfüllt und keines Vergehens mich schuldig gemacht. — Ich bin zu Ende mit meiner Vertheidigung.

Gerade vierundzwanzig Jahre wird es in diesen Tagen, daß ich — in Folge meiner Schrift: „*Vier Fragen* beantwortet von einem Ostpreußen“ — derselben Vergehen angeklagt wurde wie heute. *Derselbe* hohe Gerichtshof, dem Sie, meine Herren Richter! angehören, hat *damals* — unter dem Vorsitz des ehrwürdigen *Grolmann* — mich nicht nur freigesprochen, sondern ausdrücklich die „*Aufrichtigkeit meiner Gesinnung*“, die „*patriotischen Beweggründe*“ anerkannt, die bei Abfassung der Schrift mich geleitet. Im Bewußtsein der guten Sache, die ich vertrete, — im vollen Bewußtsein des *Rechts*, das mir zur Seite steht, trage ich auch heute

auf *Freisprechung* an. —